

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV)
vom 20.12.2016**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M – V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) vom 13. Oktober 2004 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 04. Januar 2005, der Zweiten Änderungssatzung vom 27. Dezember 2005, der Dritten Änderungssatzung vom 18. Dezember 2007 und der Vierten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

**§ 17
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden im Internet unter der Adresse

www.wbv-sude-schaale.de/wbv

öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck der Satzung oder sonstigen Mitteilung unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale“ in der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“, Ortsausgabe Hagenower Kreisblatt. Die Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“, Ortsausgabe Hagenower Kreisblatt, erscheint werktäglich und ist bei medienhaus:nord, Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin zu beziehen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nach Absatz 1 ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, soweit sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (3) Karten, Pläne oder Zeichnungen als Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen Mitteilung können anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 oder 2 am Verwaltungssitz des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale in 19243 Wittenburg, Dreilüztower Chaussee 4 zu den Dienststunden ausgelegt werden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung des Wortlauts der Satzung oder sonstigen Mitteilung in der nach Absatz 1 oder 2 festgelegten Form hinzuweisen. Der Hinweis auf die Auslegung hat Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit, Beginn und Dauer der Auslegung zu umfassen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Jedermann ist berechtigt sich die Satzungen und sonstigen Mitteilungen unter der Bezugsadresse:

**Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale
Dreilützwower Chaussee 4
19243 Wittenburg**

kostenpflichtig zusenden zu lassen. Textfassungen der Satzungen und sonstige Mitteilungen werden am Sitz der Verwaltung in 19243 Wittenburg, Dreilützwower Chaussee 4 kostenfrei bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 20.12.2016

gez. Bruno Hersel
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M - V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M - V enthalten oder aufgrund der KV M - V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim nahm mit Schreiben vom 16.12.2016 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.